

**Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen
Institutionen**

Änderung vom **09. MRZ. 2017**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,
beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 15. November 2012 über die Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter
in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird „Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT ersetzt durch
„Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI“.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Agogis - Sozialberufe. Praxisnah.
- Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz
- bvsm.ch - Berufsverband Sozialmanagement
- CURAVIVA - Verband Heime und Institutionen Schweiz
- INSOS - Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
- TERTIANUM AG
- vahs - Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz

3.2 Anmeldung

(...)

- f) Kopie des Belegs der Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.31 Bst. e

¹ SR 412.10

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Sozial- und Gesundheitswesen oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich nach Abschluss der Grundbildung nachweist;

oder

b) einen tertiären Abschluss im Sozial- und Gesundheitswesen oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich nachweist;

und

c) ein Jahr Führungserfahrung im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich besitzt;

sowie

d) über die 5 erforderlichen Kompetenznachweise bzw. über Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

und

e) die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 entrichtet hat.

Vorbehalten bleibt die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Dokumentation des Führungsprojekts.

3.33 aufgehoben

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

7.12 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

- **Team Leader in Social and Sociomedical Institutions, Federal Diploma of Higher Education**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, den 14.2.2017

Trägerschaft Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen



Stefan Osbahr
Agogis – Sozialberufe. Praxisnah.



Peter Saxenhofer
INSOS – Nationaler Branchenverband
der Institutionen für Menschen mit
Behinderungen



Edoardo Esposito
Berufsverband Fachperson Betreuung



Monika Weder
Curaviva Verband Heime und Institutionen
Schweiz



Carlos Marty
bvsm.ch - Berufsverband Sozial-Management
Schweiz



Brigitte Kaldenberg
vahs – Verband für anthroposophische
Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz



Dr. Luca Stäger
Tertianum AG

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 09. MRZ. 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

agogis
Berufliche Bildung im Sozialbereich

Agogis Berufliche Bildung im Sozialbereich

 Fachperson Betreuung
Berufsverband Schweiz

Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz

 **bvsm.ch**
BERUFSVERBAND SOZIAL-MANAGEMENT

bvsm.ch Berufsverband Sozial-Management Schweiz

 cura  humanis
Fachverband für Pflege und Betreuung

curahumanis Fachverband Pflege und Betreuung

CURAVIVA.CH

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

INSTITOSI

Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Tertianum

TERTIANUM AG

 **vavs**
Verband für anthroposophische Heilpädagogik
und Sozialtherapie Schweiz

Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für
Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen
15. NOV. 2012

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Teamleiterinnen und Teamleiter führen Teams in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wie Alters-, Pflege- und Krankenheimen, Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, sozialpädagogischen Institutionen sowie in Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause.

Kern der Aufgaben in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wie Alters-, Pflege- und Krankenheimen, Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, sozialpädagogischen Institutionen sowie in Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ist die Arbeit mit zum Teil hoch abhängigen Klientinnen und Klienten. Die Führung von Teams in diesen Institutionen und Organisationen erfordert eine spezielle Integrationsleistung: Dabei geht es einerseits um die Verbindung der agogisch-/betreuerischen resp. pflegerischen Tätigkeit mit der (Personal-) Führungsaufgabe. Andererseits haben Führungspersonen in diesem Bereich den Kernauftrag, eine integrierte Dienstleistung mit Fachpersonal sowohl aus dem agogisch-/betreuerischen als auch aus dem pflegerischen Bereich zu erbringen. Bezüglich Interdisziplinarität bedeutet dies, dass neben einschlägiger Fachkompetenz spezifische Fähigkeiten verlangt sind. Teamleitende in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Führungsaufgabe unter Einbezug dieser Doppel- und Mehrfachrollen wahrnehmen können.

Eine Teamleiterin, ein Teamleiter ist in der Lage/fähig:

- das eigene Führungsverständnis im Team darzustellen und zu begründen
- die Führungsrolle zu gestalten
- die Führungsarbeit ökologisch und nachhaltig zu planen und durchzuführen
- Konfliktsituationen im Team zu managen, Konfliktlösungen zu unterstützen
- Entscheidungsprozesse im Team zu gestalten
- ein Team, eine Gruppe unter Anwendung von vorhandenen Führungsinstrumenten zielorientiert zu führen:
 - die Einführung von neuen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen
 - Ziele zu vereinbaren und die Zielerreichung zu überprüfen
 - Mitarbeitende anzuleiten, zu begleiten, zu motivieren und zu qualifizieren
- eigene Arbeiten und Arbeiten des Teams zielorientiert zu planen
- Arbeiten zu delegieren und die Delegation zu kontrollieren
- Lernbedarf bei den Teammitgliedern zu erkennen und Personalentwicklungsmaßnahmen vorzuschlagen
- bei der Personalgewinnung mitzuwirken
- die Aufgaben des Teams entsprechend der Organisationsstruktur und den festgelegten Qualitätsstandards zu planen:
 - Aufträge unter Einhaltung vereinbarter Kostenrahmen zu planen und auszuführen
 - Arbeits- und Einsatzpläne entsprechend der Qualitätsnormen zu erstellen
 - die Qualität der durch das Team geleisteten Arbeit sicherzustellen
- gesundheitsfördernde Massnahmen im Team umzusetzen
- ein Team zu führen und zu entwickeln
- multidisziplinäre Zusammenarbeit zu gestalten:
 - soziale Vielfalt der Mitarbeitenden (Berufsdisciplinen, Alter, Geschlecht, Kulturen, etc.) konstruktiv zu nutzen (Diversity)
 - Zusammenarbeit zu analysieren und Ziele für die weitere Entwicklung im Team abzuleiten
 - Erfolg der Umsetzung der Ziele zu analysieren

- betriebsinterne Kommunikation und Kommunikation mit Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu gewährleisten und zu gestalten
- Sitzungen zu leiten und zu moderieren
- Führungsaufgaben zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und zu präsentieren
- Projekte im Team zu planen, durchzuführen und zu evaluieren

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
- Agogis - Berufliche Bildung im Sozialbereich
 - Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz
 - bvsm.ch - Berufsverband Sozialmanagement
 - curahumanis - Fachverband für Pflege und Betreuung
 - CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz
 - INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
 - TERTIANUM AG
 - vahs Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mind. 5 Mitgliedern zusammen. Die Trägerschaft wählt die Mitglieder der QS-Kommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt in Absprache mit der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die geforderten Kompetenzen pro Modul und die Anforderungen der Kompetenznachweise fest;
 - i) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;

- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und -sicherung;
 - n) berichtet der Trägerschaft und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung der Qualifikationsprofile entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
 - p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.
- 2.22 Die QS-Kommission kann Aufgaben, die durch Gesetz und Prüfungsordnung nicht durch sie erledigt werden müssen, die Geschäftsführung und die Prüfungsleitung an Dritte übertragen. Entsprechende Anträge werden der Trägerschaft zum Entscheid vorgelegt.
- 2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**
- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Zulassungsbedingungen gemäss Prüfungsordnung
 - die Prüfungsdaten
 - den Ablauf der Prüfung
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich *nach* Abschluss der Grundbildung nachweist;

oder

b) einen tertiären Abschluss besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich nachweist;

oder

c) mindestens fünf Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% sowie 20 Kurstage im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich nachweisen kann und eine Empfehlung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers besitzt;

und

d) ein Jahr Führungserfahrung im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich besitzt;

sowie

e) über die 5 erforderlichen Kompetenznachweise bzw. über Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41. und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Führungsprojekts.

3.32 Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Führungsverständnis und Führungsverhalten als Teamleiterin, Teamleiter
- Modul 2: Zielorientiertes Führen im Team
- Modul 3: Organisation und Qualität der Teamarbeit
- Modul 4: Grundlagen der Teamentwicklung und Zusammenarbeit
- Modul 5: Planung, Durchführung und Evaluation von Führungsaufgaben

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBFI.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 **Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen oder Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch und zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine der Expertinnen resp. einer der Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der auf die Abschlussprüfung vorbereitenden Kurse oder Repetitorien sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Präsentation Führungsprojekt	mündlich	15 Minuten	einfach
2 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	doppelt
3 Fallanalysen	schriftlich	4 Stunden	doppelt

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil den Notenwert 4.0 unterschreitet.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin resp. jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
- c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der Fachausweis wird vom SBFI ausgestellt und von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Responsable d'équipe dans des institutions sociales et médico-sociales avec brevet fédéral**
 - **Capo team in istituzioni sociali e medico-sociali con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- **Team Leader in Social and Sociomedical Institutions with Federal Diploma of Professional Education and Training**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 12. Januar 2007 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Im Jahr 2014 erhalten Repetentinnen und Repetenten Gelegenheit zu einer 1. resp. 2. Wiederholung der Prüfung nach altem Recht. Repetentinnen und Repetenten, die 2014 die 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, haben 2015 die Gelegenheit zur 2. Wiederholung nach altem Recht.

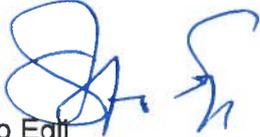
9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 15. Oktober 2012

Die Qualitätssicherungskommission:



Otto Egli
Der Geschäftsführer
Agogis - Berufliche Bildung im Sozialbereich



Pierre Alain Uberti
Der Geschäftsführer a.i.
INSOS - Nationaler Branchenverband
der Institutionen für Menschen mit
Behinderungen



Gisela Bass
Die Co-Präsidentin
Berufsverband Fachperson Betreuung



Silvia Indermaur
Die Präsidentin
Curahumanis – Fachverband für Pflege
und Betreuung



Beat Chapuis
Der Präsident a.i.
bvsm.ch - Berufsverband Sozial-
Management Schweiz



Monika Weder
Die Leiterin Geschäftsbereich Bildung
Curaviva Verband Heime und Institutionen
Schweiz



Roland Storrer
Der Leiter Personalentwicklung
Tertianum AG



Brigitte Kaldenberg
Vorstandsmitglied vahs - Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 15.11.2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Der Geschäftsführende Vizedirektor



Blaise Roulet

agogis
Berufliche Bildung im Sozialbereich

Agogis Berufliche Bildung im Sozialbereich

 Fachperson Betreuung
Berufsverband Schweiz

Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz

 **bvsocial.ch**
BERUFSVERBAND SOZIAL-MANAGEMENT

bvsocial.ch Berufsverband Sozial-Management Schweiz

 cura humanis
Fachverband für Pflege und Betreuung

curahumanis Fachverband Pflege und Betreuung

CURAVIVA.CH

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

INSTITOS

Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Tertianum

TERTIANUM AG

 **vvaahs**
Verband für anthroposophische Heilpädagogik
und Sozialtherapie Schweiz

Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für
Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen

15. NOV. 2012

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Teamleiterinnen und Teamleiter führen Teams in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wie Alters-, Pflege- und Krankenheimen, Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, sozialpädagogischen Institutionen sowie in Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause.

Kern der Aufgaben in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wie Alters-, Pflege- und Krankenheimen, Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, sozialpädagogischen Institutionen sowie in Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ist die Arbeit mit zum Teil hoch abhängigen Klientinnen und Klienten. Die Führung von Teams in diesen Institutionen und Organisationen erfordert eine spezielle Integrationsleistung: Dabei geht es einerseits um die Verbindung der agogisch-/betreuerischen resp. pflegerischen Tätigkeit mit der (Personal-) Führungsaufgabe. Andererseits haben Führungspersonen in diesem Bereich den Kernauftrag, eine integrierte Dienstleistung mit Fachpersonal sowohl aus dem agogisch-/betreuerischen als auch aus dem pflegerischen Bereich zu erbringen. Bezüglich Interdisziplinarität bedeutet dies, dass neben einschlägiger Fachkompetenz spezifische Fähigkeiten verlangt sind. Teamleitende in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Führungsaufgabe unter Einbezug dieser Doppel- und Mehrfachrollen wahrnehmen können.

Eine Teamleiterin, ein Teamleiter ist in der Lage/fähig:

- das eigene Führungsverständnis im Team darzustellen und zu begründen
- die Führungsrolle zu gestalten
- die Führungsarbeit ökologisch und nachhaltig zu planen und durchzuführen
- Konfliktsituationen im Team zu managen, Konfliktlösungen zu unterstützen
- Entscheidungsprozesse im Team zu gestalten
- ein Team, eine Gruppe unter Anwendung von vorhandenen Führungsinstrumenten zielorientiert zu führen:
 - die Einführung von neuen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen
 - Ziele zu vereinbaren und die Zielerreichung zu überprüfen
 - Mitarbeitende anzuleiten, zu begleiten, zu motivieren und zu qualifizieren
- eigene Arbeiten und Arbeiten des Teams zielorientiert zu planen
- Arbeiten zu delegieren und die Delegation zu kontrollieren
- Lernbedarf bei den Teammitgliedern zu erkennen und Personalentwicklungsmaßnahmen vorzuschlagen
- bei der Personalgewinnung mitzuwirken
- die Aufgaben des Teams entsprechend der Organisationsstruktur und den festgelegten Qualitätsstandards zu planen:
 - Aufträge unter Einhaltung vereinbarter Kostenrahmen zu planen und auszuführen
 - Arbeits- und Einsatzpläne entsprechend der Qualitätsnormen zu erstellen
 - die Qualität der durch das Team geleisteten Arbeit sicherzustellen
- gesundheitsfördernde Massnahmen im Team umzusetzen
- ein Team zu führen und zu entwickeln
- multidisziplinäre Zusammenarbeit zu gestalten:
 - soziale Vielfalt der Mitarbeitenden (Berufsdisciplinen, Alter, Geschlecht, Kulturen, etc.) konstruktiv zu nutzen (Diversity)
 - Zusammenarbeit zu analysieren und Ziele für die weitere Entwicklung im Team abzuleiten
 - Erfolg der Umsetzung der Ziele zu analysieren

- betriebsinterne Kommunikation und Kommunikation mit Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu gewährleisten und zu gestalten
- Sitzungen zu leiten und zu moderieren
- Führungsaufgaben zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und zu präsentieren
- Projekte im Team zu planen, durchzuführen und zu evaluieren

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Agogis - Berufliche Bildung im Sozialbereich
- Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz
- bvsm.ch - Berufsverband Sozialmanagement
- curahumanis - Fachverband für Pflege und Betreuung
- CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz
- INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
- TERTIANUM AG
- vahs Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mind. 5 Mitgliedern zusammen. Die Trägerschaft wählt die Mitglieder der QS-Kommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt in Absprache mit der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die geforderten Kompetenzen pro Modul und die Anforderungen der Kompetenznachweise fest;
- i) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;

- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und -sicherung;
 - n) berichtet der Trägerschaft und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung der Qualifikationsprofile entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
 - p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.
- 2.22 Die QS-Kommission kann Aufgaben, die durch Gesetz und Prüfungsordnung nicht durch sie erledigt werden müssen, die Geschäftsführung und die Prüfungsleitung an Dritte übertragen. Entsprechende Anträge werden der Trägerschaft zum Entscheid vorgelegt.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Zulassungsbedingungen gemäss Prüfungsordnung
 - die Prüfungsdaten
 - den Ablauf der Prüfung
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich *nach* Abschluss der Grundbildung nachweist;

oder

- b) einen tertiären Abschluss besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich nachweist;

oder

- c) mindestens fünf Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% sowie 20 Kurstage im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich nachweisen kann und eine Empfehlung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers besitzt;

und

- d) ein Jahr Führungserfahrung im betreuerischen, agogischen oder pflegerischen Bereich besitzt;

sowie

- e) über die 5 erforderlichen Kompetenznachweise bzw. über Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41. und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Führungsprojekts.

- 3.32 Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Führungsverständnis und Führungsverhalten als Teamleiterin, Teamleiter
- Modul 2: Zielorientiertes Führen im Team
- Modul 3: Organisation und Qualität der Teamarbeit
- Modul 4: Grundlagen der Teamentwicklung und Zusammenarbeit
- Modul 5: Planung, Durchführung und Evaluation von Führungsaufgaben

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das SBF1.

- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen oder Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch und zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine der Expertinnen resp. einer der Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der auf die Abschlussprüfung vorbereitenden Kurse oder Repetitorien sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Präsentation Führungsprojekt	mündlich	15 Minuten	einfach
2 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	doppelt
3 Fallanalysen	schriftlich	4 Stunden	doppelt

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil den Notenwert 4.0 unterschreitet.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin resp. jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
- c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der Fachausweis wird vom SBFI ausgestellt und von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Responsable d'équipe dans des institutions sociales et médico-sociales avec brevet fédéral**
 - **Capo team in istituzioni sociali e medico-sociali con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- **Team Leader in Social and Sociomedical Institutions with Federal Diploma of Professional Education and Training**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 12. Januar 2007 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Im Jahr 2014 erhalten Repetentinnen und Repetenten Gelegenheit zu einer 1. resp. 2. Wiederholung der Prüfung nach altem Recht. Repetentinnen und Repetenten, die 2014 die 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, haben 2015 die Gelegenheit zur 2. Wiederholung nach altem Recht.

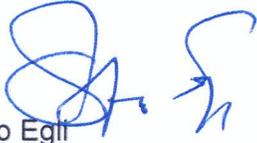
9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 15. Oktober 2012

Die Qualitätssicherungskommission:



Otto Egli
Der Geschäftsführer
Agogis - Berufliche Bildung im Sozialbe-
reich



Pierre Alain Uberti
Der Geschäftsführer a.i.
INSOS - Nationaler Branchenverband
der Institutionen für Menschen mit
Behinderungen



Gisela Bass
Die Co-Präsidentin
Berufsverband Fachperson Betreuung



Silvia Indermaur
Die Präsidentin
Curahumanis – Fachverband für Pflege
und Betreuung



Beat Chapuis
Der Präsident a.i.
bvsm.ch - Berufsverband Sozial-
Management Schweiz



Monika Weder
Die Leiterin Geschäftsbereich Bildung
Curaviva Verband Heime und Institutionen
Schweiz



Roland Storrer
Der Leiter Personalentwicklung
Tertianum AG



Brigitte Kaldenberg
Vorstandsmitglied vahs - Verband für anth-
roposophische Heilpädagogik und Sozial-
therapie Schweiz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 15.11.2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Der Geschäftsführende Vizedirektor



Blaise Roulet